



Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
Maximilianstraße 7, A-6020 Innsbruck
Tel: 0800/22 55 22, Fax: 0512/53 40-1208
ak@tirol.com, www.ak-tirol.com

Bundesarbeitskammer
Abteilung Insolvenzschutz
zH Frau Mag. Karin Ristic
Prinz-Eugen-Straße 20-22
1040 Wien

G.-Zl.: BS-2017-5154/Dünser

Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Bei Rückfragen **Mag. Markus Steiner** Klappe 1904 Innsbruck, 08.03.2017

Bundesgesetz – IESG Änderung

Werte Kollegin Ristic!

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol nimmt zum vorliegenden Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

In § 1 Abs. 4 wird der bestehende Gesetzestext um die neu eingefügte Z 3 erweitert. In dieser wird angeordnet, dass für Ansprüche auf Auszahlung von fällig gewordenem Entgelt aus Überstunden oder Mehrarbeit, für die Zeitausgleich vereinbart war, sowie für Ansprüche aus sonstigen zur Zahlung fällig gewordenen Zeitguthaben und Zeitzuschlägen als Grenzbetrag für jede abzugeltende Stunde ein Viertel der täglichen Höchstbeitragsgrundlage zum Zeitpunkt der Fälligkeit gelten soll. Diese Ansprüche gelten für jenen Kalendermonat als erworben, in dem sie fällig geworden sind. Als monatliche Höchstbeitragsgrundlage gilt der 30-fache Betrag der täglichen Höchstbeitragsgrundlage zum Zeitpunkt der Fälligkeit.

Durch die Textierung des neu eingefügten § 1 Abs. 4 Z 3 IESG wird nun klargestellt, dass sämtliche zu einem bestimmten Zeitpunkt fällig gewordenen Zeitguthaben diesem Monat zugeordnet werden können. Es wird somit einem seit langem artikulierten Wunsch der im Bereich der Insolvenzentgeltsicherung tätigen Arbeitnehmervertreter Rechnung getragen. Es entfällt dadurch bei der Anspruchsanmeldung die oftmals komplizierte Aufsplitterung der Ansprüche auf die einzelnen Monate. Zusätzlich ist die Festlegung der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage aus der Sicht der beitragspflichtigen Arbeitnehmer positiv zu bewerten.

Die Limitierung des durch den Insolvenzentgeltsicherungsfonds gesicherten Betrages für die einzelnen Stunden trägt der allgemeinen Systematik des IESG Rechnung. Anzumerken ist, dass auf Grund der Einkommensstruktur der österreichischen Arbeitnehmer die Anwendungsfälle für die höhenmäßig pro Stunde vorgesehene Sicherungsgrenze sehr gering sein werden.

Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass in § 3a und § 3b IESG der Ausdruck „laufendes Entgelt“ mehrmals jeweils durch den Begriff „Entgelt“ ersetzt wird. Mag auch der Entgeltbegriff in Lehre und Rechtsprechung weiter gefasst sein, ist davon auszugehen, dass diese terminologische Änderung lediglich der Klarstellung dient, jedoch keine relevanten Auswirkungen erzeugen wird.

In § 14 IESG wird die Rechtshilfe und Auskunftspflicht geregelt. Die beabsichtigte Klarstellung, dass die zur Rechtshilfe und Auskunft verpflichteten Stellen auch die Gerichte entsprechend zu unterstützen haben, ist begrüßenswert. Eine enge verpflichtende Kooperation aller an Insolvenzverfahren unmittelbar sowie mittelbar beteiligten Stellen und Institutionen ist zur Vermeidung von Sozialbetrug und Lohndumping ein Gebot der Stunde.

Mit kollegialen Grüßen

Der Präsident:



(Erwin Zangerl)

Der Direktor:



(Mag. Gerhard Pirchner)